



Vollstationäre Pflege

Stand: 01.01.2026

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	62,65 €	80,21 €	97,10 €	114,72 €	122,65 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €
Unterkunft täglich	25,05 €	25,05 €	25,05 €	25,05 €	25,05 €
Verpflegung täglich	19,28 €	19,28 €	19,28 €	19,28 €	19,28 €
Investitionskosten täglich EZ*	18,56 €	18,56 €	18,56 €	18,56 €	18,56 €
Gesamtkosten täglich	131,22 €	148,78 €	165,67 €	183,29 €	191,22 €
Gesamt monatlich**	3.991,71 €	4.525,89 €	5.039,68 €	5.575,68 €	5.816,91 €
Anteil Pflegekasse	131,00 €	805,00 €	1.319,00 €	1.855,00 €	2.096,00 €
Leistungszusch. gem. §43c SGB XI***	0,00 €	271,17 €	271,14 €	271,14 €	271,17 €
Eigenanteil gesamt monatlich	3.860,71 €	3.449,72 €	3.449,54 €	3.449,54 €	3.449,74 €

* Einzelzimmer; Bei Nutzung eines Doppelzimmers wird 4 Euro pro Tag (121,68 Euro pro Monat) weniger berechnet

** Tagessatz x 30,42

*** Der Leistungszuschlag richtet sich nach der Dauer des stationären Aufenthalts, in dieser Musterrechnung "bis 12 Monate" mit 15% bewertet.

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	145,47 €	145,47 €	145,47 €	145,47 €	145,47 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €
Unterkunft täglich	28,83 €	28,83 €	28,83 €	28,83 €	28,83 €
Verpflegung täglich	22,20 €	22,20 €	22,20 €	22,20 €	22,20 €
Investitionskosten täglich	18,10 €	18,10 €	18,10 €	18,10 €	18,10 €
Gesamtkosten täglich	220,28 €	220,28 €	220,28 €	220,28 €	220,28 €
Maximal Tage	23	23	23	23	23
Maximal Gesamtkosten	5.066,44 €	5.066,44 €	5.066,44 €	5.066,44 €	5.066,44 €
Abzügl. Pflegekasse*	Kein Anspruch	3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €
Abzügl. Investitionskosten**	Kein Anspruch	416,30 €	416,30 €	416,30 €	416,30 €
Eigenanteil täglich	220,28 €	51,03 €	51,03 €	51,03 €	51,03 €

* Es besteht ein genereller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5. Seit dem 01.07.2025 gibt es einen gemeinsamen Jahresbetrag für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege von 3.539 Euro, der flexibel für beide Leistungen eingesetzt werden kann.

** vom Bewohner selbst zu zahlen; Investitionskosten können kreisabhängig vom Sozialamt übernommen werden.

Anmerkung Stationär:

- Zur weiteren Finanzierung der Kosten muss das eigene Einkommen (Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, etc.) eingesetzt werden.
- Sollte das eigene Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen und existiert auch kein Vermögen über einen Schonbetrag von 10.000 € bzw. 20.000 € für Ehepaare hinaus, kann die Einrichtung zunächst einen Antrag auf Pflegegeld stellen.
Pflegegeld (maximal): Einzelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten EZ | Doppelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten DZ
- Reicht auch der Pflegegeldzuschuss nicht aus, muss beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt werden. Hierfür liegt der Vermögensschonbetrag bei: 10.000 € für Alleinstehende | 20.000 € für Ehepaare
- Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, müssen Sie den Antrag auf Pflegegeld- bzw. vollständige Kostenübernahme bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle beantragen. Das Sozialamt übernimmt in diesem Fall keine Kosten.
- Zudem können Sie vor Einzug einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem Bestatter abschließen, dieser zählt eingeschränkt nicht zum Gesamtvermögen.
- Der Leistungszuschlag gem. §43c SGB XI erhöht sich mit zunehmender Dauer der stationären Pflege:

Leistungszuschlag 15% (bis 12 Monate)	271,17 €
Leistungszuschlag 30% (ab 13 Monate)	542,33 €
Leistungszuschlag 50% (ab 25 Monate)	903,89 €
Leistungszuschlag 75% (ab 37 Monate)	1.355,83 €

Auf Gültigkeit besteht keine Gewähr, aufgrund teilweiser rückwirkender Preisnachverhandlung.